

## 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2009 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde (AZ.: LR 30 20 2 0 15 11 03\_84\_09\_12054) nachfolgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

I. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 03.02.2004 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.  
Die Vergabe von Aufträgen erfolgt im nichtöffentlichen Teil, sofern im Einzelfall schutzwürdige Belange Dritter Gegenstand der Beratungen sind.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

II. § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 03.02.2004 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Gemeindevertretern und vier sachkundigen Einwohnern zusammen. Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
- (3) Für die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung bedient sich die Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Carbak. Ein Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde wird daher nicht gebildet.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

#### **Ausschuss**

#### **Zuständigkeit**

Finanzausschuss

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Ausstattung und Finanzierung der Feuerwehr

Sozialausschuss

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr und Seniorenarbeit

Bau- und Wohnumfeldausschuss

Bau, Umwelt, Verkehr, Ordnung und Sicherheit

- (5) Die Sitzungen sind öffentlich und nach § 3 Abs. 2 zu behandeln.

III. § 7 Abs. 5 und Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 03.02.2004 erhalten folgende Fassung:

**§ 7**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

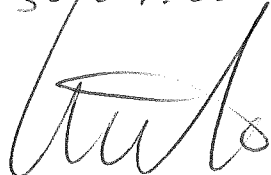
**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf, den

30/07.2009

Rühse  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, den

30.07.2009

Rühse  
Bürgermeister

